

# RS Vwgh 2005/10/20 2002/07/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2005

## Index

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §17 Abs1;

AWG 1990 §39 Abs1 lita Z2;

FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1997 §3 Abs1;

FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1997 Anl1;

## Rechtssatz

Unter dem Gesichtspunkt der Bestimmungen der Festsetzungsverordnung kommt es auf die allenfalls beabsichtigte Wiederverwertung der Fahrzeuge oder zumindest von Teilen derselben für die rechtliche Qualifikation dieser Fahrzeuge als gefährlicher Abfall nicht an. Es kommt daher nach § 3 Abs 1 der Festsetzungsverordnung nicht auf eine allfällige konkrete Kontamination bei der Beurteilung des Vorliegens von "gefährlichem Abfall" an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002070154.X02

## Im RIS seit

14.11.2005

## Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)